



B2B-Shop einfacher betreiben

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 11.05.2017, Az. I ZR 60/16) bringt Erleichterungen bei den Pflichten eines B2B-Händlers, sich von Verbrauchergeschäften abzugrenzen. ECC- Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker, Partner bei WIENKE & BECKER – KÖLN, erläutert, wann man B2B-Shops betreiben kann, ohne verbrauchertypische Informationen, wie Bruttopreise und Widerrufsrechte, vorzuhalten.

Ansprüche nach Testkauf

Die Parteien handeln mit Zubehör für Frankiermaschinen und Büromaterialien. Beide führten auch einen Online-Shop. Die Beklagte hatte im September 2012 eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin abgegeben. Damit versprach sie, es zu unterlassen, ihre Produkte im Wege des Fernabsatzes an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zu verkaufen, ohne diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise über ein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu informieren, ohne nach § 1 PAngV notwendige Preisbestandteile und etwaige Liefer- und Versandkosten zu benennen und ohne Informationen über das Zustandekommen des Vertrages zu geben.

Die Unterlassungserklärung deckt die typischen Bereiche bei einem B2B-Händler ab, der nicht genug getan hatte um sicherzustellen, dass sich sein Angebot ausschließlich an Unternehmer richtet. Dürfen nämlich auch Verbraucher davon ausgehen, dass sich das Angebot an sie richtet, dann muss der Händler auch alle Verbraucherinformationen vorhalten und darf nicht mit Nettopreisen werben. Etwa 5 Monate später in 2013 schritt die Klägerin zu einer Überprüfung. Ein Rechtsanwalt sollte einen Testkauf durchführen. Zum Zeitpunkt der Bestellung enthielt jede Seite im Online-Shop folgenden Hinweis:

„Verkauf nur an Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler und öffentliche Institutionen. Kein Verkauf an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.“

Bei den Angaben zu seiner Person und dem Feld für die Auslösung der Bestellung ("Bestellbutton") fand sich folgender Text:

"Hiermit bestätige ich, dass ich die Bestellung als Unternehmer und nicht als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB tätige und die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen habe."

Der Anwalt gab bei der Datenabfrage unter „Firma“ an „Privat“; als E-Mail-Anschrift fügte er eine auf seinen Vor- und Nachnamen lautende Adresse ein. Die sodann ausgelöste Bestellung wurde dem Testkäufer umgehend automatisch bestätigt. Damit sah die Klägerin die Vertragsstrafe verwirkt, machte 17.500 Euro geltend und forderte erneut eine Unterlassungserklärung mit verschärfter Vertragsstrafenverpflichtung. Der Rechtsstreit zog sich bis zum Bundesgerichtshof, der allerdings Ansprüche auf Vertragsstrafe verneinte.

Verbraucherbestellung

Das Berufungsgericht ging davon aus, dass ein Rechtsanwalt als Testkäufer nicht als Verbraucher bestellen würde. Die Bestellung sei seiner beruflichen Sphäre zuzuordnen. Streitig in den Rechtsansichten ist: Soll es nur darum gehen, was für den anbietenden Händler als Zweck erkennbar war oder kommt es auf den tatsächlich verfolgten Zweck an (private oder geschäftliche Bestellung), der ja z. B. bei natürlichen Personen äußerlich je nach Produkt nicht zu erkennen ist? Der BGH wollte diese Frage auch im aktuellen Fall noch nicht entscheiden. Das oberste Zivilgericht sah nämlich zuvor den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt.

Testkaufangaben widersprüchlich

Der Testkäufer hatte widersprüchliche Angaben aufgeführt. Dies wurde ihm in den Augen des BGH zum Verhängnis:



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

„Jedenfalls in dem besonderen Fall, in dem die Angaben des Käufers gegenüber dem Unternehmer zunächst im Einklang mit einem objektiv verfolgten gewerblichen Geschäftszweck stehen, der Käufer sich dann aber durch weitere widersprüchliche Angaben als Verbraucher zu gerieren trachtet, kann er sich nicht darauf berufen, er sei in Wahrheit Verbraucher ...“

Der Testkäufer hatte durch Betätigen des Bestellbuttons den Text bestätigt, dass er zu gewerblichen Zwecken bestelle. Die Angaben danach mit „Privat“ standen dazu im Widerspruch.

Mitbewerber nicht hereinlegen

Er habe sich damit über den, auf jeder Seite des Internetshops enthaltenen, Hinweis „zum Verkauf nur an gewerbliche Abnehmer“ hinweggesetzt. Testkäufe seien zwar grundsätzlich auch durch Anwälte zulässig. Unzulässig seien sie dagegen, „wenn sie allein dazu dienen sollen, den Mitbewerber ‚hereinzulegen‘, um ihn mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen überziehen zu können“.

Praxishinweise

Das OLG Hamm hatte zuvor in seiner viel beachteten Entscheidung vom 16.11.2016 (Az. 12 U 52/16) zu einem Angebot von Kochrezepten gegen Entgelt entschieden, dass sogar eine ausdrückliche Bestätigung einer Erklärung mit Checkbox „*Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätige ausdrücklich meinen gewerblichen Nutzungsstatus.*“ nicht ausreiche, um Verbraucher mit der erforderlichen Sicherheit von einem Vertragsabschluss auszuschließen. Dort meinten die Richter, das werde nicht gelesen. Das kann man bezweifeln und der BGH wollte hier wohl deutlich eine andere Richtung einschlagen. Ob man nun gleich von einer Umkehr der Rechtsprechung reden darf, dürfte zu bezweifeln sein. Es wird aber auch in Zukunft letztlich auf den Einzelfall ankommen.

Bei dem Angebot von sog. Dual-Use-Produkten, die im Gewerbe, aber auch beim Verbraucher zu nutzen sein können, sind die hervorgehobenen Hinweise auf jeder Seite und das Abfordern einer ausdrücklichen Bestätigung bei einem reinen B2B-Shop auf jeden Fall anzuraten. Hinzutreten sollten weitere Datenerhebungen, wie z. B. die zwingende Angabe des Firmennamens oder der sonstigen Geschäftsbezeichnung, Plausibilitätskontrollen, wie die Erhebung und der Abgleich von Umsatzsteueridentnummern, Handelsregister- und sonstige Registerauszüge zumindest stichprobenweise in unklaren Fällen. Kann ein Mitbewerber nämlich nachweisen, dass immer wieder Verbraucherbestellungen bedient werden, dann liegt der Verdacht nahe, dass entweder die Verbraucher die Hinweise nicht verstehen oder wissen, dass der Unternehmer sie selbst nicht ernst nimmt, weil er trotz entgegenstehender Kenntnis immer wieder liefert.

Testkäufer müssen dagegen künftig vorsichtiger agieren. Das bewusste Unterlaufen von Schutzmaßnahmen durch den Testkäufer macht das Ergebnis des Testkaufs jedenfalls in der Regel unverwertbar.



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker



Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de